

Waldner



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr  
und verstaatlichte Betriebe

Wien, den 5. Juli 1955.

Lieber Freund !

In der letzten Parteienverhandlung über die Neuregelung des Österreichischen Rundfunks am 27. Juni ds. J. sind verschiedene Änderungen des seinerzeitigen Entwurfes besprochen worden, die in dem letzten Entwurf, den ich Dir beilege, bereits berücksichtigt sind.

Ich darf Dich bitten, Dir diesen Entwurf anzusehen und mir zu sagen, ob gegen die Weitergabe an den Verhandlungspartner ein prinzipieller Einwand besteht. Beide politischen Seiten haben sich ihre Stellungnahme sowieso offen gehalten.

Herzlichen Gruß

Waldner

Beilage !

Herrn  
Vizekanzler Dr. Adolf S c h ä r f,  
Bundeskanzleramt,  
Wien, I., Ballhausplatz 2.  
=====

*Handwritten notes:*  
Ihre!  
~~Freigelegte Besprechung~~  
~~ausgeführt vom 1. Juli 1955~~

*Handwritten notes:*  
3.) 2520 ...  
...  
...  
...

*Handwritten notes:*  
1.) 514 ...  
... 1. Juli 1955  
2.) 515 ...  
...  
...

# Entwurf.

## Bundesgesetz

### über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt "Österreichischer Rundfunk"

#### § 1

- (1) Unter dem Namen "Österreichischer Rundfunk" wird eine Anstalt öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.
- (2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Wien.

#### § 2

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Errichtung und der Betrieb von Rundfunksendeanlagen einschliesslich der Sendeanlagen für den Fernsehrundfunk im ganzen Bundesgebiet. Der Betrieb schliesst auch die Programmgestaltung ein, wobei auf die Interessen der Bundesländer Bedacht zu nehmen ist.
- (2) Im Bereiche dieser Aufgaben kommt der Anstalt das Recht der Ausschliesslichkeit zu.

#### § 3

Die Anstalt hat solche Rundfunksendungen auszuschliessen, die die Sicherheit oder die wirtschaftlichen Interessen des Staates gefährden können, gegen die Gesetze oder die öffentliche Ordnung verstossen.

#### § 4

Die Anstalt hat auf Verlangen eines Bundesministeriums oder des Amtes einer Landesregierung amtliche Mitteilungen unentgeltlich auszusenden.

#### § 5

- (1) Für den Betrieb der Rundfunksendeanlagen dürfen nur die Frequenzen verwendet werden, die der Bund jeweils zuteilt. Vor Zuteilung der Frequenzen ist die Anstalt zu hören.

(2) Den Standort, die Strahlenleistung und die Strahlungscharakteristik der Rundfunksendeanlagen hat die Anstalt im Einvernehmen mit dem Bund festzulegen.

§ 6

Die Anstalt hat alle zweckmässigen Vorkehrungen zu treffen, die eine missbräuchliche Verwendung der Rundfunksendeanlagen ausschliessen.

§ 7

Die Anstalt hat die Rundfunksendeanlagen so zu betreiben, dass dadurch die dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlagen nicht gestört werden. Bei Auftreten von Störungen kann der Bund alle Massnahmen anordnen und in Vollzug setzen, die zum Schutz der gestörten Fernmeldeanlagen notwendig und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Fernmeldeanlagen am zweckmässigsten sind. Die Kosten der Durchführung dieser Massnahmen hat die Anstalt zu tragen.

§ 8

Die Anstalt hat die Drahtfunkanlagen des Bundes mit ihren Rundfunksendungen zu versorgen.

§ 9

Die Anstalt hat die Bestimmungen der internationalen Verträge und Übereinkommen, die sich auf das Funkwesen beziehen, einzuhalten.

§ 10

Die Organe der Anstalt sind:

- a) die Rundfunkkommission
- b) die Direktion
- c) die Programmbeiräte bei den Studios.

§ 11

- (1) Die Rundfunkkommission hat die oberste Leitung der Anstalt; sie kann der Direktion Weisungen erteilen.
- (2) Der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe ernennt die Mitglieder der Rundfunkkommission. Ihr gehören stimmberechtigt an: vierundzwanzig Mitglieder, die von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Stärke im Hauptausschuss vorgeschlagen werden, wobei auf die Vertretung der Bundesländer und der Berufsvertretungskörperschaften Bedacht zu nehmen ist, weiters zwei Mitglieder des Betriebsrates der Anstalt. Mit nur beratender Stimme gehören der Rundfunkkommission an: ein Vertreter der Post- und Telegraphenverwaltung, je ein Vertreter der römisch-katholischen Kirche, der evangelischen Kirche und der israelitischen Kultusgemeinde und sechs Vertreter von Kunst, Wissenschaft und Volksbildung.
- (3) Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied namhaft zu machen und als solches zu bestellen. Es tritt im Falle der Verhinderung des Hauptdelegierten an dessen Stelle.
- (4) Die Funktionsdauer entspricht der Funktionsdauer des Nationalrates. Jedes Mitglied kann beliebig oft in die Rundfunkkommission entsendet werden. Der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe kann Mitglieder der Rundfunkkommission abberufen entweder auf begründeten Antrag der Stelle, die sie entsendet hat, oder, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der ein Mitglied der Rundfunkkommission im Sinne der folgenden Bestimmungen von der Berufung in diese Kommission ausgeschlossen hätte.
- (5) Die Mitglieder der Rundfunkkommission müssen zum Nationalrat wählbar sein.
- (6) Die Mitglieder der Rundfunkkommission haben die Interessen des Rundfunks wahrzunehmen; sie sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisung gebunden.
- (7) Die Mitglieder der Rundfunkkommission erhalten keine ständigen Bezüge und haben nur Anspruch auf den Ersatz des durch die

Ausübung ihrer Tätigkeit verursachten notwendigen Aufwandes. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Satzungen geregelt.

§ 12

Den Vorsitz in der Rundfunkkommission führt der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe oder der von ihm ernannte Vertreter. Zwei Stellvertreter des Vorsitzenden werden von der Rundfunkkommission aus ihrer Mitte gewählt.

§ 13

- (1) Die Rundfunkkommission beschliesst ihre Geschäftsordnung und fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; für ihre Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Rundfunkkommission setzt, insbesondere zur Behandlung der Programmangelegenheiten, Ausschüsse mit entsprechenden Vollmachten ein.
- (3) Die Rundfunkkommission muss auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber einmal in einem halben Jahr zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 14

- (1) Der Genehmigung der Rundfunkkommission sind insbesondere vorbehalten
    - a) die Satzung der Anstalt,
    - b) die Richtlinien des Rundfunkprogramms,
    - c) langfristige Vereinbarungen mit ausländischen Rundfunkunternehmungen,
    - d) die Dienstverträge mit den leitenden Angestellten,
    - e) die Dienst- und Bezugsordnung für die Angestellten und Arbeiter der Anstalt,
    - f) Kreditverträge,
    - g) der jeweilige Jahresvoranschlag und die jeweilige Jahresabrechnung.
- Ferner beschliesst die Rundfunkkommission die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Direktion.

*Am 17/76*

- (2) Bei Gefahr im Verzuge kann in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Rundfunkkommission vorbehalten sind, der Vorsitzende der Rundfunkkommission mit beiden Stellvertretern gemeinsam die entsprechenden Verfügungen treffen. Diese Funktionäre müssen aber in der nächsten Sitzung der Rundfunkkommission nachträglich die Beschlussfassung der Rundfunkkommission einholen.

§ 15

- (1) Soweit Entscheidungen und Verfügungen nach diesem Gesetz oder nach der Satzung der Anstalt nicht anderen Organen zustehen, fallen sie in den Wirkungsbereich der Direktion. Die Direktion besteht aus zwei Generaldirektoren, die gemeinsam zeichnen, sowie der notwendigen Anzahl von Direktoren. Die Dienstverträge mit den Generaldirektoren bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe.
- (2) Bei der Bestellung der Intendanten ist das Einvernehmen mit der Landesregierung des Landes, in dem das Studio liegt, herzustellen.
- (3) Die Mitglieder der Direktion müssen zum Nationalrat wählbar sein. Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, der Bundesregierung oder einer Landesregierung können nicht gleichzeitig Mitglieder der Direktion oder Intendanten sein. Jede gleichzeitige andere Erwerbstätigkeit der Generaldirektoren oder der Direktoren und Intendanten bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe; sie ist nur in besonderen Ausnahmefällen zu erteilen.

§ 16

Die Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Anstalt werden durch Angestelltengesetz und Kollektivvertrag geregelt.

§ 17

Die Anstalt wird durch die Direktion gerichtlich und aussergerichtlich vertreten, sowie durch die von ihr im Namen der Anstalt abgeschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Die Anstalt kann sich in allen Rechtsangelegenheiten durch die Finanzprokuratorat vertreten lassen. Die Direktion ist der Anstalt gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die in den Satzungen oder durch Beschluss der Rundfunkkommission für den Umfang ihrer Befugnisse die Geschäfte der Anstalt zu führen und die Anstalt zu vertreten festgesetzt werden. Gegen dritte Personen hat jedoch eine solche Beschränkung der Vertretungsbefugnisse keine rechtliche Wirkung. Der Direktion unterstehen alle Beschäftigten der Anstalt. Sie vollzieht deren Anstellung und Beförderung oder die Auflösung des Dienstverhältnisses nach Massgabe der obenerwähnten Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen der Satzung. Die Direktion kann mit Zustimmung der Rundfunkkommission Prokuristen bestellen.

§ 18

- (1) Die Programmbeiräte bei den Studios unterstützen die Rundfunkkommission und die Direktion bei der Programmbildung; sie können der Direktion Richtlinien für die Gestaltung der Lokalprogramme geben.
- (2) Die Mitglieder der Programmbeiräte werden von den Landesregierungen ernannt, in deren Bereich sich das Studio befindet.
- (3) Jeden Programmbeirat gehören an: zwölf stimmberechtigte Mitglieder, die von den im Landtage vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Stärke im Landtage vorgeschlagen werden.  
Mit nur beratender Stimme gehören jedem Programmbeirat an: je ein Vertreter der römisch-katholischen Kirche, der evangelischen Kirche und der israelitischen Kultusgemeinde und sechs Vertreter von Kunst, Wissenschaft und Volksbildung.
- (4) Haben zwei oder drei Bundesländer ein gemeinsames Studio, so erhöht sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder

auf zwanzig bzw. vierundzwanzig. Diese werden von den Landesregierungen der betreffenden Bundesländer im Verhältnis der Zahl der Rundfunkhörer und der Stärke der in den Landtagen dieser Bundesländer vertretenen politischen Parteien ernannt.

- (5) Jeder Programmbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Die Programmbeiräte beschliessen ihre Geschäftsordnung und fassen ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; für ihre Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Programmbeiräte müssen auf Verlangen eines Drittels ihrer stimmberechtigten Mitglieder mindestens aber einmal in einem halben Jahr zu einer Sitzung einberufen werden.

#### § 19

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gehen alle bisher dem österreichischen Rundfunk dienenden Grundstücke, Gebäude, Betriebsanlagen und sonstigen Vermögensteile in das Eigentum der Anstalt über.
- (2) Insoweit es sich hiebei um Vermögensteile handelt, deren Eigentumsverhältnisse noch nicht klargestellt sind, obliegt der Anstalt bis zur Klärung die treuhändige Verwaltung.
- (3) Der Zeitpunkt, zu dem diese Klärung eingetreten ist und daher die treuhändige Verwaltung endet, wird jeweils durch Verordnung bestimmt.

#### § 20

- (1) Die Anstalt erhält zur Durchführung der ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben von den Rundfunkteilnehmergebühren aus dem gesamten Bundesgebiet jenen Betrag, der sich nach Abzug der dem Bund erwachsenden Kosten ergibt. Der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe kann die Überweisung von Teilen des so ermittelten Betrages an die Anstalt mit Auflagen für besondere Zwecke versehen.
- (2) Um die klaglose Rundfunkversorgung und die ordnungsmässige Geschäftsführung der Anstalt sicherzustellen, kann der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe die Überweisung

Carler  
8/11/3  
11/1/3



des nach Abs.1 ermittelten Betrages an die Anstalt aufschieben und an Bedingungen knüpfen. Von einer solchen Verfügung ist der Rechnungshof zu verständigen.

§ 21

Am Ende jedes Geschäftsjahres veranlasst die Direktion die Aufnahme der Inventur und stellt nach Vorschrift der Gesetze und nach kaufmännischen Grundsätzen den Rechnungsabschluss auf, der aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu bestehen hat. Der Rechnungsabschluss ist mit einem Rechenschaftsbericht der Direktion alljährlich bis spätestens Ende März der Rundfunkkommission vorzulegen. Eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes samt Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe sofort nach Fertigstellung vorzulegen.

§ 22

Das erste Geschäftsjahr beginnt am ..... und endet am 31. Dezember 195.. . Die künftigen Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen.

§ 23

Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Bundes; ihre Gebarung unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes.

§ 24

Der Bund kann aus öffentlichen Rücksichten den Betrieb einzelner oder aller Rundfunksendeanlagen der Anstalt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einstellen oder zeitweisen Beschränkungen unterwerfen, solange als öffentliche Rücksichten dies erfordern. Eine solche Verfügung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 25

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Anstalt setzt die Satzung fest.

§ 26

Die Anstalt ist von der Körperschafts- und Umsatzsteuer ausgenommen. Ihre Rechtsgeschäfte sind abgaben- und gebührenfrei. *Am?*

§ 27

Alle öffentlichen Kundmachungen der Anstalt geschehen von der Direktion durch Einschaltung in der "Wiener Zeitung". Bei Bedarf können auch geeignete Landeszeitungen für Kundmachungen herangezogen werden.

§ 28

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.

Wien, am 7. Juli 1955

Lieber Freund!

Zur Rundfunkvorlage gebe ich zu bedenken:

- 1.) § 14 gibt der Rundfunkkommission das Budgetrecht - aber welches Interesse hat sie daran, aktiv zu gebaren?
- 2.) § 15 verlangt für die Bestellung der Intendanten das Einvernehmen mit der Landesregierung; wer garantiert, daß ein solches zustandekommt? Praktisch entscheiden damit die Landesregierungen über den Geist der Sendungen?
- 3.) Im § 20 wird der Minister mit dem Recht ausgestattet, Auflagen an die Überweisung zu knüpfen - damit wird das Budgetrecht der Kommission zum Teil aufgehoben.

Dies in Eile.

Viele Grüße

Herrn  
Bundesminister  
Dipl. Ing. Karl Waldbrunner